

E-6.2 Telekommunikation

A. Ausgangslage

Anlagen für die Telekommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft - speziell für Dienstleistungsbetriebe. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur trägt auch entscheidend zur Qualität als Wohnstandort bei. Der Kanton Solothurn hat deshalb ein grosses Interesse an einem guten und in die Zukunft gerichteten Infrastrukturangebot für die Telekommunikation. Diese Einrichtungen sind im ganzen Kantonsgebiet weiterzuentwickeln, so dass Wirtschaft und Bevölkerung vom technischen Fortschritt profitieren.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Mobilfunk eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt. Mit dieser Entwicklung gehen sehr grosse Wachstumsraten beim Verkauf bzw. bei der Benützung entsprechender Geräte und damit auch ein Ausbau der dafür nötigen Infrastruktur einher, was zu Konflikten führen kann. Deshalb wird dem Dialog und der Abstimmung zwischen Gemeinden, Mobilfunkbetreibern und dem Kanton besondere Bedeutung beigemessen. Als Grundlage dient eine Vereinbarung, die der Kanton mit den Mobilfunkbetreibern abschliesst. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, den Betreibern Alternativstandorte innerhalb eines definierten Umkreises zur Prüfung vorzuschlagen.

B. Ziele

Der Kanton Solothurn ist in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Fernmeldediensten bestrebt, der Bevölkerung und Wirtschaft unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt eine in die Zukunft gerichtete Telekommunikation anzubieten.

C. Grundlagen

- [Fernmeldegesetz \(FMG; SR 784.10\)](#)
- [Verordnung über Fernmeldedienste \(FDV; SR 784.101.1\)](#)
- [Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung \(NISV; SR 814.710\)](#)
- [Arbeitsgruppe UVEK/BPUK: Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse \(Antennenanlagen\)](#)
- [Bundesamt für Raumentwicklung: Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, 2004](#)
- [Bundesamt für Umwelt: Mobilfunkanlagen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung. Merkblatt vom 30. Oktober 1998](#)
- [Bundesamt für Umwelt: Vollzugsempfehlung zur NISV \(Mobilfunk- und WLL-Basisstationen\) vom 28. Juni 2002](#)
- [Bundesamt für Umwelt u. a. \(Hrsg.\): Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010](#)
- [Eidg. Kommission für Denkmalpflege \(EDK\): Mobilfunkantennen an Baudenkmalern, Grundsatzpapier, 23. Juli 2002, Rev. Fassung 12. März 2008](#)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt die optimale Versorgung des Kantonsgebiets mit Infrastruktur für die Telekommunikation.

E-6.2.1

Die Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind.

E-6.2.2

Innerhalb der Bauzone ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gleichmässig ist.

E-6.2.3

Ausserhalb der Bauzone ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennenanlagen auf möglichst wenigen Masten bzw. Integration in bestehende Anlagen zu erreichen.

E-6.2.4

Mögliche Standorte sind auf allfällige Konflikte, insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung), der Walderhaltung und dem Heimatschutz, zu überprüfen.

E-6.2.5

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) stellt die Koordination unter den Konzessionärinnen betreffend Planung der Anlagestandorte ausserhalb der Bauzone sicher.

E-6.2.6

Die Mobilfunkbetreiber optimieren Antennenstandorte vor dem Baugesuchverfahren in einem Dialog mit den Gemeinden.

E-6.2.7

Der Kanton (Amt für Raumplanung) schliesst mit den Mobilfunkbetreibern eine Vereinbarung über die Standortevaluation als Grundlage für den Dialog ab.

E-6.2.8